

Satzung

Bezirksverband der Obst- und Gartenbauvereine Saarbrücken e.V.

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Ziel und Zweck
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Ehrungen
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Organe des Verbandes
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Hauptversammlung
- § 12 Kassenprüfung
- § 13 Auslagenvergütung
- § 14 Satzungsänderung
- § 15 Verbandsauflösung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verband führt den Namen „Bezirksverband der Obst- und Gartenbauvereine Saarbrücken e.V.“
- 2) Er ist in das Vereinsregister Nummer.....beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.
- 3) Sitz des Verbandes ist Saarbrücken.

§ 2 Ziel und Zweck

- 1) Förderung der Garten- und Landschaftspflege
- 2) Beratung in Pflanzenschutzmaßnahmen
- 3) Beschaffung von Beihilfen aus öffentlichen Mitteln
- 4) Unterrichtung und Fortbildung der Mitglieder im Obst- und Gartenbau, sowie der Landschaftspflege durch Vorträge, Lehrkurse, Lehrfahrten u.ä.
- 5) Förderung gemeinschaftlicher Einrichtungen zur Obstverwertung.
- 6) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7) Er ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Verbandes sind die Ortsvereine innerhalb der Stadt und des Stadtverbandes Saarbrücken.
- 2) Vereine mit ähnlich gelagerten Interessen können auch die Mitgliedschaft im Bezirksverband erwerben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Sie endet durch den Austritt oder durch Ausschluss
- 2) Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen, er muss drei Monate vor dem Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand vorliegen.
- 3) Der Ausschluss kann bei grober Verletzung, der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten, erfolgen.
- 4) Gegen den Ausschluss kann die Hauptversammlung angerufen werden.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Recht und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind, sowie alle Ansprüche an dem Vermögen des Bezirksverbandes.

§ 6 Ehrungen

Ehrungen erfolgen nach den Richtlinien des Landesverbandes.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
- 2) Beiträge sind bis zum 30. September eines jeden Jahres zu entrichten.
- 3) Die Ortsvereine sind verpflichtet, bei Überweisung der Beiträge auf dem Überweisungsauftrag den Ortsnamen und die Mitgliederzahl anzugeben.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, bei der Hauptversammlung vom Vorstand Rechenschaft über die geleistete Arbeit zu verlangen.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Hauptversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören an:
 - Der 1. Vorsitzende
 - Die vier Stellvertreter
 - Der Kassierer
 - Der Geschäftsführer
 - Der Lehrgartenbeauftragte
 - Und 8 Beisitzer
- 2) Die Beisitzer werden von den vier Unterbezirken in ihren Versammlungen gewählt,
- 3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- 4) Der 1. Vorsitzende und der Kassierer vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass sie gemeinschaftlich die Vertretung ausüben.
- 5) Zu den Vorstandssitzungen muss schriftlich geladen werden. Das Protokoll der letzten Sitzung ist der Einladung beizufügen.
- 6) Der Vorstand beschließt offen mit einfacher Stimmenmehrheit in den Sitzungen.

§ 11 Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie kann auch sonst einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung beantragen.
- 2) Die Einberufung der Hauptversammlung hat drei Wochen vorher schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 3) Anträge der Mitglieder sind auf die Tagesordnung zu bringen, wenn sie schriftlich spätestens 14 Tage vor Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht werden.
- 4) Die dem Bezirksverband angeschlossenen Vereine mit bis zu 100 Mitgliedern können je 2 stimmberechtigte Delegierte entsenden.
- 5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Delegierten beschlussfähig, sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 6) Über das Ergebnis und über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer unterzeichnen. Sie ist in der nächsten Hauptversammlung bekannt zugeben.
- 7) Die Kassenprüfer werden personell nur einmal gewählt. Die Wahl erfolgt im Wechsel von 2 Jahren für eine maximale Amtszeit von 4 Jahren.
- 8) Des weiteren hat die Hauptversammlung folgende Aufgaben:
 - Wahl des 1. Vorsitzenden, der vier Stellvertreter, des Kassierers, des Lehrgartenbeauftragten und der Kassenprüfern
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes, sowie des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstands
 - Bestätigung des Geschäftsführers, sowie der 8 Beisitzer

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird einmal jährlich von den beiden gewählten Kassenprüfern durchgeführt.

§ 13 Auslagenvergütung

- 1) Alle Verbandsämter werden ehrenamtlich geführt.
- 2) Bare Auslagen und Reisekosten, die in Ausübung des Ehrenamtes entstehen, werden ersetzt.

§ 14 Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Delegierten erforderlich.

§ 15 Auflösung des Verbandes

- 1) Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit $\frac{3}{4}$ der Delegierten in der Hauptversammlung erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Bezirksverbandes ist der Landesverband Rechtsnachfolger und hat das Vermögen des Bezirksverbandes sorgfältig zu erhalten.

- 3) Das gesamte Verbandsvermögen geht, wenn ein neuer Bezirksverband gegründet wird, wieder an den neuen Verband zurück.

Saarbrücken, 26. Februar 1996

Der Vorstand:

Bernhard Hofmann
(1. Vorsitzender)

Werner Kocar
(Kassierer)

Robert Weber
(Geschäftsführer)

Die Satzung wurde mit Mehrheit in der Jahreshauptversammlung vom 31. Mai 1996 in Saarbrücken, St. Arnual, angenommen.